

22. Inwieweit sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Befoldungsdienstalters richterlich nachprüfbar?

Reichsbefoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 349)
§ 8 Abs. 2.

III. Zivilsenat. Urt. v. 7. März 1933 i. S. Deutsche Reichspost
(Befl.) w. B. (kl.). III 100/32.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Zur Zeit des Inkrafttretens des Reichsbefoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 war der Kläger Telegraphenbetriebsassistent in der alten Befoldungsgruppe A 10 mit einem Befoldungsdienstalter vom 1. August 1913. Er ist in der Folge zweimal befördert worden: auf den 1. Januar 1929 zum Telegraphenassistenten in Gruppe 8 a, auf den 1. Juli 1930 zum Telegraphenbauführer in Gruppe 6. Beide Male ist sein Befoldungsdienstalter anderweit festgesetzt worden, das erste Mal auf den 1. Mai 1920, also mit einer Verkürzung um 6 Jahre 9 Monate, das zweite Mal auf den 1. Mai 1924, also mit einer Verkürzung um 4 Jahre. Nach der Meinung des Klägers durfte die Verkürzung beide Male 4 Jahre nicht übersteigen; sein Befoldungsdienstalter hätte also bei der ersten Beförderung nicht ungünstiger als auf den 1. August 1917, das zweite Mal nicht ungünstiger als auf den 1. August 1921 festgesetzt werden dürfen. Mit der Klage verlangt er Nachzahlung des hieraus sich ergebenden Gehaltsunterschieds für die Zeit vom 1. Januar 1929 bis zum 31. Dezember 1930 sowie die Feststellung, daß die Beklagte ihm auch später Gehalt nach Maßgabe eines Befoldungsdienstalters vom 1. August 1921 zu entrichten habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat das Kammergericht nach den Klageanträgen erkannt. Auf die Revision der Beklagten wurde das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung des Klägers gegen das erste Urteil zurückgewiesen.

Gründe:

... Nach § 7 Abs. 5 RBefG. wird beim Übertritt eines Beamten aus der Befoldungsgruppe A 10 in A 8 und aus A 8 in A 7 oder A 6 — dies sind die Fälle der beiden Beförderungen des Klägers — „das Befoldungsdienstalter höchstens um vier Jahre verkürzt“. Entgegen dieser Gesetzesvorschrift, jedoch gestützt auf Nr. 98 der zur Ausführung des Befoldungsgesetzes ergangenen Befoldungsvorschriften vom 12. März 1928 (RBefBl. S. 33) hat die Beklagte bei der ersten Beförderung des Klägers dessen Befoldungsdienstalter nicht nur um vier Jahre, sondern darüber hinaus um weitere 33 Monate verkürzt; das hat auch bei der zweiten Beförderung nachteilig für den Kläger gewirkt, obchon die Beklagte bei dieser die Vierjahresgrenze an sich eingehalten hat. Wegen des Widerstreits mit dem Gesetz hält der Kläger die Kürzung für unrechtmäßig.

Die Beklagte wendet an erster Stelle ein, daß ihre Entscheidung über das Befoldungsdienstalter des Klägers gemäß § 8 Abs. 2 RBefG. für das Gericht bindend sei. Der Berufungsrichter hat den Einwand verworfen. Mit dem Landgericht meint er, die Festsetzung des Befoldungsdienstalters sei nur insoweit der richterlichen Nachprüfung entzogen, als sie innerhalb des gesetzlichen Rahmens erfolgt sei; nicht bindend sei die Festsetzung dagegen dann, wenn die Verwaltungsbehörde den gesetzlichen Rahmen für die Festsetzung überschritten habe und mithin ungesetzlich verfahren sei. Für diese Auffassung beruft sich der Vorderrichter auf die Urteile des Reichsgerichts vom 10. Januar 1928 III 252/27, abgedr. JW. 1928 S. 1042 Nr. 7, HöchstRspr. 1928 Nr. 1346 und BVR. Bd. 1 S. 37, sowie vom 23. Dezember 1930 III 89/30. Dem ist nicht zu folgen. In mehreren Urteilen neuester Zeit hat der erkennende Senat vielmehr die Meinung vertreten, daß nach § 8 Abs. 2 RBefG. die Festsetzung des Befoldungsdienstalters durch die vorgesetzte Dienstbehörde für die Gerichte, mit einziger Ausnahme der Fälle besonderer rechtswirksamer Zusage und etwaiger reiner Willkür, schlechthin bindend sei, und daß etwaige gesetzliche Bestimmungen nur als Anweisungen an die Verwaltung zu bewerten seien, nicht aber den Gerichten Anlaß geben könnten, die Verwaltungsentscheidung nachzuprüfen und gegebenenfalls an die Stelle der Entscheidung der Verwaltung diejenige des Gerichts zu setzen. An dieser Rechtsprechung (vgl. Senatsurteil vom 24. November 1931 III 44/31, abgedr. HöchstRspr. 1932

Nr. 776 u. BBR. Bd. 4 S. 120, sowie vom 11. November 1932 III 165/32) ist festzuhalten. Soweit in dem vorgenannten Urteil vom 23. Dezember 1930 eine andere Auffassung zum Ausdruck gekommen sein sollte, wird sie aufgegeben. Da der Kläger sich weder auf eine besondere Zusicherung berufen kann, noch ein Fall von Willkür vorliegt (denn der Beklagten steht immerhin Nr. 98 der Besoldungsvorschriften zur Seite, die für die Übergangszeit erlassen und durch gewisse Billigkeitserwägungen gerechtfertigt ist), so greift schon der bisher besprochene erste Einwand der Beklagten gegen die Klage durch.